BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954 — Ausgegeben am 15. Mai 1954 — 20. Stück

88. Verordnung: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige von Irland, Island und Portugal.
89. Verordnung: Verlängerung der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehenen Frist für bestimmte Gruppen von Ausländern.
90. Verordnung: Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg in Linz (Kammerstatut).
91. Kundmachung: Aufhebung der Bekanntmachung des Reichsstatthalters vom 9. März 1939 (Wiener Zeitung Nr. 67 vom 11. März 1939), betreffend Richtlinien für die Preisbildung und Preisüberwachung der Mieten für Wohn- und Geschäftsräume, durch den Verfassungsgerichtshof.
92. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Grundverkehrsrechtes und über die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes sowie über die Zuständigkeit der Länder, die Gerichte mit der Vollziehung eines Landesgesetzes zu betrauen.
93. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Zollüberleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
94. Kundmachung: Aufhebung des § 2 Abs. 1 und 5 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, durch den Verfassungsgerichtshof.
95. Kundmachung: Aufhebung des § 60 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Artikel I der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264), durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit.
96. Kundmachung: Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen.

88. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 5. März 1954, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige von Irland, Island und Portugal.

Auf Grund des § 12 des Paßgesetzes 1951 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Die Staatsangehörigen von Irland, Island und Portugal bedürfen zum Überschreiten der österreichischen Bundesgrenze keines österreichischen Sichtvermerkes, sofern sie sich durch einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates auszuweisen vermögen.

§ 2. Wird mit einem der im § 1 genannten Staaten in der Folge ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht abgeschlossen, verlieren die Bestimmungen des § 1 hinsichtlich des betreffenden Staates mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

Helmer

89. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 5. März 1954, betreffend die Verlängerung der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehenen Frist für bestimmte Gruppen von Ausländern.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1951, wird verordnet:

Für Staatsangehörige von Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden und der Türkei, die einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates besitzen, wird die im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehene Frist auf drei Monate verlängert.

Helmer

90. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. April 1954, betreffend die Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg in Linz (Kammerstatut).

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, RGBl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern in der Fassung des Art. 49 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz verordnet:

Sprengel und Sitz der Ingenieurkammer.

§ 1. Für die Länder Oberösterreich und Salzburg besteht eine Ingenieurkammer mit dem Sitz in Linz. Sie wird in den folgenden Bestimmungen als Kammer bezeichnet.

Sektionen.

§ 2. (1) Die Kammer gliedert sich in drei Sektionen, die ihren Sitz in Linz haben, und zwar in die

a) Architekten-Sektion,

b) Konsulenten-Sektion,

c) Allgemeine Sektion.

(2) Der Architekten-Sektion gehören alle behördlich befugten und beeideten Architekten an.

(3) Der Konsulenten-Sektion gehören alle behördlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten an.

(4) Der Allgemeinen Sektion gehören die übrigen Mitglieder der Kammer an.

Zugehörigkeit zu der Sektion.

§ 3. (1) Wer die Befugnis als Ziviltechniker mit dem Geschäftssitz im Sprengel der Kammer erwirbt, hat unmittelbar nach seiner Beeidigung sowohl der Verleihungsbehörde als auch dem Kammervorstand anzuzeigen, welcher Sektion er nach der Art der Ausübung seiner Berechtigungen (§ 2) beitritt. Die Verleihungsbehörde hat diese Anzeige kundzumachen.

(2) Hinsichtlich der Übersiedlung gelten die Bestimmungen der Ziviltechnikerverordnung.

(3) Ein Kammermitglied kann nur einer Sektion angehören. Ändert ein Kammermitglied die Art seiner Befugnisausübung, so sind die Bestimmungen der Ziviltechnikerverordnung maßgebend. Erwirbt oder besitzt ein Kammermitglied neben der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten jene eines Zivilingenieurs eines anderen Fachgebietes oder umgekehrt, so ist dies unverzüglich dem Kammervorstand anzuzeigen, welcher Sektion das Kammermitglied beitritt. Die Verleihungsbehörde hat diese Anzeige kundzumachen.

Organe der Kammer.

§ 4. Die Geschäfte der Kammer werden in Angelegenheiten der einzelnen Sektionen durch die Vollversammlungen der Sektionen, durch die Sektionsvorstände und die Sektionspräsidenten, in gemeinsamen Angelegenheiten durch die Vollversammlung der Kammer, durch den Kammervorstand und den Kammerpräsidenten geführt.

Vollversammlungen der Kammer und der Sektionen (Einberufung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung).

§ 5. (1) Die Vollversammlungen der Kammer (Sektionen) werden von deren Präsidenten einberufen.

(2) Die ordentliche Vollversammlung der Kammer findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt. Die ordentlichen Vollversammlungen der Sektionen haben der ordentlichen Vollversammlung der Kammer voranzugehen.

(3) Außerdem sind die Vollversammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kammer(Sektions)mitglieder beim Kammer(Sektions)vorstand schriftlich darum ansucht. Der Kammer(Sektions)vorstand kann die Vollversammlung auch sonst einberufen, sooft er es für notwendig hält.

(4) Die Einberufung jeder Vollversammlung hat mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Kammer (Sektion) anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit ist mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Vollversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Diese zweite Vollversammlung darf erst nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit der ersten Vollversammlung einberufen werden.

(6) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Kammervorstand und Sektionsvorstände (Zusammensetzung).

§ 6. (1) Der Kammervorstand besteht aus zwölf Mitgliedern und aus drei Ersatzmännern, jeder Sektionsvorstand aus sechs Mitgliedern und aus drei Ersatzmännern.

(2) Der Kammervorstand mit Ausnahme der Fachgruppe für Architektur sowie die Sektionsvorstände der Konsulenten-Sektion und der Allgemeinen Sektion müssen so zusammengesetzt sein, daß aus einer und derselben Fachgruppe von Ziviltechnikern dem Kammervorstand nicht mehr als zwei und den genannten Sektionsvorständen nicht mehr als drei Mitglieder angehören.

(3) Mindestens sieben Mitglieder des Kammervorstandes und mindestens zehn Mitglieder der Sektionsvorstände müssen ihren Geschäftssitz in Linz haben.

(4) In der Reihenfolge ihrer Wahl gehören die Mitglieder (Ersatzmänner) der Sektionsvorstände, und zwar die an erster bis vierter Stelle gewählten, auch dem Kammervorstand als Mitglieder an und dürfen in dieser Eigenschaft den Titel „Kammerrat" führen (§ 12 Ingenieurkammergesetz [IKG.]).

(5) Die Ersatzmänner müssen verschiedenen Fachgruppen angehören (Abs. 2); für sie gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschäftssitzes.

Wahl der Sektionsvorstände und des Kammervorstandes.

§ 7. (1) Die Sektionsvorstände und der Kammervorstand werden in der Vollversammlung der Kammer gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung bei der Ausübung des Wahlrechtes ist unstatthaft. Durch Einsendung des Stimmzettels kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

(2) Die Wahlen gehen sektionsweise vor sich. Maßgebend ist die relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Wahlergebnis ist folgendermaßen festzustellen: Die auf den Stimmzetteln namhaft gemachten wählbaren Mitglieder werden nach der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen in einer Abstimmungsliste geordnet. In dieser Reihenfolge werden, von der höchsten Stimmenzahl angefangen, diejenigen Mitglieder ausgeschieden:

1. die ihren Geschäftssitz nicht in Linz oder einer angrenzenden Ortsgemeinde haben, falls ihnen sechs Mitglieder vorangehen, die ihren Geschäftssitz gleichfalls nicht in Linz oder einer angrenzenden Ortsgemeinde haben, oder

2. deren Berufskategorie unter ihren Vormännern schon zweimal vertreten ist.

Gehört ein Mitglied zwei oder mehreren Berufskategorien an, so scheidet es nur dann aus, wenn diese Kategorien unter den Vormännern schon zweimal vertreten sind.

(4) Als Mitglieder des Sektionsvorstandes gehen hervor die ersten sechs Mitglieder, die nach Abs. 3 nicht ausgeschieden werden.

(5) Ersatzmänner des Sektionsvorstandes sind in der nach Abs. 3 geordneten Reihe der namhaft gemachten Mitglieder die ersten drei, die nicht Mitglieder des Sektionsvorstandes sind und verschiedenen Berufskategorien angehören.

(6) Ergibt sich bei der ersten Ermittlung der Zusammensetzung des Kammervorstandes, daß sie nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 entspricht, so ist vom Kammerpräsidium an Hand der Abstimmungsliste (Abs. 3) der Ausgleich zwischen den Sektionen derart zu treffen, daß jedenfalls keinem Sektionsvorstand mehr als sechs Mitglieder und drei Ersatzmänner angehören. Erweist sich bei der ersten Ermittlung, daß mehr als zwei Mitglieder aus einer und derselben Berufskategorie dem Kammervorstand angehören würden, so ist der Ausgleich so zu treffen, daß jede Sektion durch ein Mitglied aus dieser Berufskategorie im Kammervorstand vertreten ist.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 2, des Abs. 5 und des Abs. 6 letzter Satz finden auf die Architekten-Sektion keine Anwendung.

Funktionsdauer der in den Vollversammlungen gewählten Organe; Ablehnung der Wahl.

§ 8. (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner auf die Dauer eines Jahres.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode ihre Amtstätigkeit bis zur nächsten Neuwahl fortzusetzen. Die abtretenden Funktionäre sind wieder wählbar, aber für die anschließende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

(3) Im übrigen darf eine Wahl ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden. Die Ablehnung ohne triftige Gründe wird als eine Vernachlässigung der den Mitgliedern gegenüber der Kammer (Sektion) obliegenden Pflichten geahndet (§§ 11, 17 Abs. 1 lit. a IKG., § 20 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung).

Ergänzung der Sektionsvorstände und des Kammervorstandes.

§ 9. (1) Die Ersatzmänner (des Kammervorstandes, der Sektionsvorstände) treten in den Vorstand an Stelle derjenigen Vorstandsmitglieder ein, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausgeschieden sind. Die Ersatzmänner sind jedoch nicht berufen, die Vorstandsmitglieder bei zeitweiliger Verhinderung zu vertreten.

(2) Für den Eintritt in den Vorstand hat unter den Ersatzmännern derjenige den Vorzug, dessen Berufskategorie im Vorstand am schwächsten vertreten ist. Trifft das bei mehreren Ersatzmännern zu, so ist die höhere Zahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen maßgebend, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wenn alle Ersatzmänner in den Sektionsvorstand, für den sie gewählt wurden, eingetreten sind, kann er weitere Abgänge von Vorstandsmitgliedern durch Mitaufnahme (Kooptation) ersetzen.

(4) Bei der Mitaufnahme von Vorstandsmitgliedern ist auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 Bedacht zu nehmen. Die Funktion der durch Mitaufnahme berufenen Vorstandsmitglieder dauert bis zu der in der nächsten Vollversammlung vorzunehmenden Ergänzungswahl.

(5) Auch der Abgang von Ersatzmännern eines Sektionsvorstandes kann durch eine Ergänzungswahl ersetzt werden.

(6) Der Kammervorstand ergänzt sich aus den Sektionsvorständen nach Maßgabe des § 7.

(7) Ergänzungswahlen gelten für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Architekten-Sektion keine Anwendung.

Präsident und Vizepräsidenten der Kammer.

§ 10. (1) Die Mitglieder des Kammervorstandes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten der Kammer, den ersten und zweiten Vizepräsidenten in drei gesonderten Wahlgängen. Der Präsident und mindestens einer der beiden Vizepräsidenten müssen ihren Geschäftssitz in Linz haben. Der erste Vizepräsident darf nicht aus der Mitte der Kammervorstandsmitglieder derjenigen Sektion gewählt werden, aus der der Präsident hervorgegangen ist, der zweite Vizepräsident ist aus der Mitte der Kammervorstandsmitglieder derjenigen Sektion zu wählen, der weder der Präsident noch der erste Vizepräsident angehören. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Kammerpräsidium.

(2) Zur Vornahme der Wahl werden die Mitglieder des Kammervorstandes vom Präsidenten der Kammer, oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Aufsichtsbehörde einberufen.

(3) Durch die Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Kammer wird seine Stellung im Sektionsvorstand nicht berührt; doch darf der Kammerpräsident nicht zugleich Sektionspräsident sein.

(4) Der Kammerpräsident wird im Falle seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens — in diesem Falle bis zu der nach § 12 vollzogenen Neuwahl — durch den ersten Vizepräsidenten oder, wenn auch dieser verhindert oder ausgeschieden ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Sektionspräsidenten und Vizepräsidenten.

§ 11. (1) Die Mitglieder jedes Sektionsvorstandes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Sektion in gesonderten Wahlgängen. Der Präsident muß seinen Geschäftssitz in Linz haben.

(2) Zur Vornahme der Wahl werden die Mitglieder des Sektionsvorstandes vom Sektionspräsidenten oder, wenn das nicht möglich ist, vom Kammerpräsidenten oder, wenn auch das nicht möglich ist, von der Aufsichtsbehörde einberufen.

Ergänzungswahlen im Kammervorstand und in den Sektionsvorständen.

§ 12. Wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten der Kammer (einer Sektion) vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes ausscheiden, hat der Kammer- (betreffende Sektions-) Vorstand, allenfalls nach seiner Ergänzung (§ 9), eine Neuwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses bei den Wahlen im Kammervorstand und in den Sektionsvorständen.

§ 13. (1) Die Wahlen im Kammervorstand und in den Sektionsvorständen werden mittels Stimmzettel vorgenommen.

(2) Als gewählt ist derjenige anzusehen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird beim ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zwischen denjenigen zwei Vorstandsmitgliedern, die für eine Funktion die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wirkungskreis der Vollversammlungen der Sektionen.

§ 14. (1) Der Vollversammlung jeder Sektion steht der im § 8 IKG. der Vollversammlung der Kammer eingeräumte Wirkungskreis zu, insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die betreffende Sektion allein angehen.

(2) Hienach liegt ihr insbesondere ob:

1. die Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung und der des Sektionsvorstandes;

2. die Beschlußfassung über die im Rahmen der Ziele und der Aufgaben der Kammer liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen, insoweit sie sich nicht auf die Mitglieder einer anderen Sektion erstrecken und nicht als minder wichtig in den Wirkungskreis des Sektionsvorstandes fallen (§ 16 Abs. 1);

3. die Genehmigung der vom Sektionsvorstand aufgestellten Standesregeln.

Wirkungskreis der Vollversammlung der Kammer.

§ 15. Der Vollversammlung der Kammer ist vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder der Sektionsvorstände und von zwei Rechnungsprüfern und ihrer Ersatzmänner;

2. die Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung und der des Kammervorstandes;

3. die Aufstellung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Kammerauslagen (§ 31);

4. die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnung;

5. die Beschlußfassung über die im Rahmen der Ziele und Aufgaben der Kammer liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen, insofern sie sich auf alle Sektionen erstrecken und nicht als minder wichtig in den Wirkungskreis des Kam-

mervorstandes fallen (§ 18 Abs. 1); hieher gehört auch die Pflege der gegenseitigen Unterstützung der Standesgenossen und ihrer Angehörigen (§ 8 IKG.).

Wirkungskreis der Sektionsvorstände.

§ 16. (1) Der Sektionsvorstand ist berufen, über alle Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder einzelner Kategorien der Sektion betreffen, zu beraten und entweder selbst zu beschließen oder in wichtigen Fällen den Beschluß der Vollversammlung der Sektion einzuholen.

(2) Demgemäß liegt dem Sektionsvorstand insbesondere ob:

1. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Sektion;

2. die Verfassung der Entwürfe der Geschäftsordnungen für die Sektion (§ 14 Abs. 2 Z. 1);

3. die Aufstellung von Standesregeln für die Mitglieder der Sektion (§ 14 Abs. 2 Z. 3);

4. die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände jeder Vollversammlung der Sektion;

5. die Einberufung der Vollversammlungen der Sektion;

6. die Vorlage des Geschäftsberichtes der Sektion an die Vollversammlung der Sektion;

7. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen der Sektion;

8. die Entgegennahme der nach § 18 Abs. 3 einlaufenden Anzeigen, Mitteilungen und Anmeldungen;

9. die Führung der Liste der der Sektion angehörigen Ziviltechniker;

10. die Erstattung von Äußerungen und Gutachten an die Behörden in Angelegenheiten, die nur das Interesse der betreffenden Sektion berühren, insoweit nicht die Wichtigkeit des Falles erfordert, die Erstattung der Vollversammlung der Sektion vorzubehalten;

11. die friedensrichterliche Tätigkeit, wenn keiner der Streitteile einer anderen Sektion angehört;

12. die ehrenrätliche Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern der Sektion.

Friedensrichterliche Tätigkeit der Sektionsvorstände (§ 16 Abs. 2 Z. 11).

§ 17. (1) In der Ausübung der friedensrichterlichen Tätigkeit liegt dem Sektionsvorstand ob:

a) das vermittelnde Einschreiten bei Streitigkeiten in Berufsangelegenheiten zwischen Mitgliedern der betreffenden Sektion;

b) die Untersuchung und gütliche Beilegung von Beschwerden, die gegen Mitglieder der betreffenden Sektion über ihre Geschäftsführung eingebracht werden.

(2) Die Sektionsmitglieder sind verpflichtet, in den im Abs. 1 angeführten Fällen, ehe sie den gerichtlichen Klageweg betreten, die Vermittlung des Sektionsvorstandes anzurufen.

Wirkungskreis des Kammervorstandes.

§ 18. (1) Der Kammervorstand ist berufen, über alle Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder einzelner Kategorien der Sektionen betreffen, zu beraten und entweder selbst zu beschließen oder in wichtigen Fällen den Beschluß der Vollversammlung einzuholen, ferner in diesen Angelegenheiten mit anderen Ingenieurkammern oder sonstigen Fachkörperschaften in Verkehr zu treten.

(2) Demgemäß liegt dem Kammervorstand insbesondere ob:

1. die Wahl des Kammerpräsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer;

2. die Verfassung der Entwürfe der Geschäftsordnungen für die Kammer (§ 15 Z. 2);

3. die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände jeder Vollversammlung der Kammer;

4. die Einberufung der Vollversammlungen der Kammer;

5. die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfes an die Vollversammlung der Kammer;

6. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen der Kammer;

7. die Verlautbarung der Ergebnisse der Wahlen für den Kammervorstand und die Sektionsvorstände;

8. die periodische Kundmachung der Listen der Mitglieder der Sektionen (§ 16 Abs. 2 Z. 9);

9. die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kammer und die Einhebung der Beiträge der Kammermitglieder;

10. die Vormerkung der von den Kammermitgliedern verwendeten qualifizierten Hilfskräfte und die Bestätigung ihrer Verwendungszeugnisse (§ 15 IKG.);

11. die friedensrichterliche Tätigkeit, wenn die Streitteile der einen und einer anderen Sektion angehören;

12. die ehrenrätliche Tätigkeit gegenüber Mitgliedern der Sektionen in einem gemeinsamen Disziplinarfall.

(3) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die bei ihm einlangenden Anzeigen, Mitteilungen und Anmeldungen (§§ 4, 5 und 15 IKG., § 3

Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) unverzüglich an die Sektionen, um die oder um deren Mitglieder es sich handelt, weiterzuleiten.

(4) Der Kammervorstand hat Äußerungen und Gutachten (§ 13 IKG.) in allgemeinen Fragen, die das Standesinteresse der Ziviltechniker in der Gesamtheit berühren, sowie in Angelegenheiten, die die Sektionen angehen, zu erstatten. In wichtigen Fällen kann der Kammervorstand die Stellungnahme in solchen Angelegenheiten der Vollversammlung der Kammer vorbehalten.

(5) In Angelegenheiten, die nur das Interesse einer der Sektionen berühren, hat der Kammervorstand die Erstattung der Äußerungen und Gutachten dem betreffenden Sektionsvorstand zu überlassen.

(6) Gegen die Verweigerung der Vormerkung einer angemeldeten Hilfskraft oder der Bestätigung eines Verwendungszeugnisses (Abs. 2 Z. 10) ist die Berufung zulässig. Diese ist binnen zwei Wochen beim Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet das Kammermitglied seinen Geschäftssitz hat, einzubringen.

Friedensrichterliche Tätigkeit des Kammervorstandes (§ 18 Abs. 2 Z. 11).

§ 19. (1) In Ausübung der friedensrichterlichen Tätigkeit liegt dem Kammervorstand ob, bei Streitigkeiten in Berufsangelegenheiten zwischen Mitgliedern der einen und einer anderen Sektion vermittelnd einzuschreiten.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, in solchen Streitfällen, ehe sie den gerichtlichen Klageweg betreten, die Vermittlung des Kammervorstandes anzurufen.

Ehrenrätliche Tätigkeit der Sektionsvorstände und des Kammervorstandes (§§ 16, 18 Abs. 2 Z. 12).

§ 20. (1) Der Kammervorstand und jeder Sektionsvorstand haben als Ehrenrat von Amts wegen gegen Mitglieder der Kammer (Sektion) einzuschreiten:

a) wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer (Sektion) obliegenden Pflichten,

b) wegen Verletzung des Standesansehens.

(2) In den im Abs. 1 angeführten Fällen kann der Kammer(Sektions)vorstand nach ordnungsmäßiger Feststellung des Tatbestandes und Einvernahme des Beschuldigten mit Verwarnungen, Rügen, bei erheblichen Unzukömmlichkeiten oder im Wiederholungsfalle mit Geldbußen bis zu 500 S, ferner mit der Entziehung des passiven oder zugleich des aktiven Wahlrechtes für die Kammer auf Zeit oder Dauer vorgehen.

(3) Gegen ein Disziplinarerkenntnis des Kammer(Sektions)vorstandes, insofern es nicht bloß auf Verwarnung lautet, steht dem Mitglied die Berufung offen. Diese ist binnen zwei Wochen beim Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet das Mitglied seinen Geschäftssitz hat, einzubringen.

(4) Die rechtskräftig verhängten Geldbußen können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

Vollstreckbarkeit der Vergleiche.

§ 21. Die vor dem Kammervorstand oder den Sektionsvorständen in ihrer friedensrichterlichen Betätigung geschlossenen und ordnungsgemäß beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel gemäß § 1 Z. 15 der Exekutionsordnung.

Überweisung von Angelegenheiten der Sektionsvorstände an den Kammervorstand.

§ 22. In Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Sektionsvorstände gehören (§ 16), können, soweit sie sich nach ihrer Art zur gemeinsamen Behandlung eignen, die Sektionsvorstände die Überweisung an den Kammervorstand vereinbaren.

Sitzungen der Sektionsvorstände.

§ 23. (1) Die Sitzungen des Sektionsvorstandes werden vom Sektionspräsidenten vor jeder Vollversammlung der Sektion, im übrigen nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muß auch einberufen werden, wenn der Kammerpräsident oder zwei Mitglieder des Sektionsvorstandes es verlangen.

(2) Der Kammerpräsident ist von der Einberufung nebst der Tagesordnung jeder Sitzung der Sektionsvorstände zu verständigen; er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

Verkehr der Sektionsvorstände.

§ 24. (1) Die Sektionsvorstände verkehren unmittelbar miteinander, mit den Mitgliedern ihrer Sektion, mit dem Kammerpräsidium und dem Kammerpräsidenten. Es kommt ihnen auch zu, unmittelbar an sie gerichtete Zuschriften, insofern diese nicht auch Angelegenheiten anderer Sektionen betreffen, unmittelbar zu beantworten und in allen nur ihre Sektion betreffenden Angelegenheiten, ferner bei Veranstaltungen, die sich nicht auf die Mitglieder anderer Sektionen erstrecken, nach außen selbständig aufzutreten und mit anderen Ingenieurkammern oder sonstigen Körperschaften in Verkehr zu treten.

(2) In allen anderen Fällen verkehren die Sektionsvorstände nach außen durch den Kammerpräsidenten; insbesondere haben sie Anträge und Gutachten allgemeiner Natur den Behörden im Wege des Kammerpräsidiums vorzulegen.

Sitzungen des Kammervorstandes.

§ 25. Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Kammerpräsidenten vor jeder Vollversammlung der Kammer, im übrigen nach Bedarf, einberufen. Eine Sitzung muß auch einberufen werden, wenn vier Mitglieder des Kammervorstandes es verlangen.

Abstimmung in den Sitzungen des Kammervorstandes und der Sektionsvorstände.

§ 26. (1) Die Sitzungen des Kammervorstandes und der Sektionsvorstände sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Kammer(Sektions)präsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) In den Sitzungen des Kammer(Sektions)vorstandes beteiligt sich der Vorsitzende an der Abstimmung; im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) In den Sitzungen der Sektionsvorstände steht dem Kammerpräsidenten ein Stimmrecht nicht zu.

Wirkungskreis des Sektionspräsidenten.

§ 27. (1) Der Sektionspräsident vertritt die Sektion, er beruft die Sitzungen des Sektionsvorstandes ein und führt in ihnen sowie in den Vollversammlungen der Sektion den Vorsitz, er weist den Mitgliedern des Sektionsvorstandes ihren Geschäftskreis zu, wacht über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit, unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen des Sektionsvorstandes und übermittelt dessen Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Vollversammlung der Sektion dem Kammerpräsidenten zum Vollzug, insoweit er nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung selbst zum Vollzug berechtigt ist.

(2) Der Sektionspräsident kann den Vollzug oder die Hinausgabe eines Beschlusses verweigern, wenn er glaubt, daß der Beschluß gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Würde der Kammer (Sektion) verstoße oder daß der Sektionsvorstand durch den Beschluß seinen Wirkungskreis überschritten habe. Macht der Sektionspräsident von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Angelegenheit unverzüglich durch den Kammerpräsidenten der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob der Beschluß zu vollziehen sei oder nicht (§ 20 Abs. 2 IKG.).

Wirkungskreis des Kammerpräsidenten.

§ 28. (1) Der Kammerpräsident vertritt die Kammer, er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes ein und führt in ihnen sowie in den Vollversammlungen der Kammer den Vorsitz, er vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit den Sektionsvorständen und unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen des Kammervorstandes. Er weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu, wacht über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit, übernimmt den Geschäftseinlauf der Kammer und verteilt ihn an die Sektionsvorstände und an den Kammervorstand.

(2) Der Kammerpräsident kann den Vollzug oder die Hinausgabe eines Beschlusses unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 verweigern. Gegen die Verweigerung des Vollzuges oder der Hinausgabe eines Beschlusses eines Sektionsvorstandes kann dieser binnen zwei Wochen nach Verständigung von der Verfügung des Kammerpräsidenten bei diesem Berufung einlegen, worüber die Aufsichtsbehörde entscheidet. Im Falle der Verweigerung des Vollzuges oder der Hinausgabe eines Beschlusses des Kammervorstandes hat der Kammerpräsident unverzüglich die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob der Beschluß zu vollziehen sei oder nicht (§ 20 Abs. 2 IKG.).

Kammergutachten über die Anrechenbarkeit der Praxis.

§ 29. Die Kammergutachten über die Anrechenbarkeit der von den Bewerbern um die Befugnis eines Ziviltechnikers nachgewiesenen Praxis (§ 13 IKG.) sind binnen vier Wochen zu erstatten; diese Frist kann äußerstenfalls bis sechs Wochen verlängert werden.

Staatsaufsicht. Behördlicher Instanzenzug.

§ 30. (1) Die Aufsicht über die Kammer (Sektionen) und ihre Tätigkeit kommt dem Landeshauptmann von Oberösterreich zu.

(2) Von der Einberufung der Vollversammlungen der Kammer und der Sektionen ist der Landeshauptmann von Oberösterreich unter Bekanntgabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung zu verständigen. Auch ist ihm nach jeder Wahl deren Ergebnis mitzuteilen.

(3) Der Landeshauptmann von Oberösterreich kann in die ganze Geschäftsführung der Kammer (Sektionen) Einsicht nehmen und zu den Vollversammlungen der Kammer und der Sektionen auch Vertreter entsenden. Er ist berechtigt, im Falle der Überschreitung des Wirkungskreises oder eines vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen,

gesetzwidrige Beschlüsse außer Kraft zu setzen, erforderlichenfalls die Auflösung des Kammer-(Sektions)vorstandes zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen.

Deckung der Kammerauslagen.

§ 31. (1) Die Kammer besorgt die eigenen Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte sowie die der Sektionen und trägt den hierauf entfallenden Aufwand.

(2) Rückständige Jahresbeiträge der Kammermitglieder können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 32. Die einem Kammermitglied von der politischen Behörde wegen eines Dienstvergehens oder vom Kammer(Sektions)vorstand als Ehrenrat auferlegten Geldstrafen (-bußen) fließen der Kammer für gemeinnützige Zwecke zu (§ 22 IKG.).

Geschäftsordnungen.

§ 33. Die Geschäftsordnungen der Vollversammlungen der Sektionen und der Kammer, der Sektionsvorstände sowie des Kammervorstandes sind durch den Landeshauptmann von Oberösterreich dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Genehmigung vorzulegen.

Außerkrafttreten einer Verordnung.

§ 34. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz vom 27. Mai 1947, BGBl. Nr. 122, betreffend die Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg in Linz (Kammerstatut), außer Kraft.

Illig

91. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. April 1954 über die Aufhebung der Bekanntmachung des Reichsstatthalters vom 9. März 1939 (Wiener Zeitung Nr. 67 vom 11. März 1939), betreffend Richtlinien für die Preisbildung und Preisüberwachung der Mieten für Wohn- und Geschäftsräume, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1954, Z. G 1/54, V 3/54 bis V 11/54/12, die als Verordnung zu wertende Bekanntmachung des Reichsstatthalters vom 9. März 1939 (Wiener Zeitung Nr. 67 vom 11. März 1939), in der geltenden Fassung, insbesondere in der Fassung der Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Dezember 1949 (Wiener Zeitung Nr. 294 vom 17. Dezember 1949), vom 17. November 1951 (Wiener Zeitung Nr. 267 vom 18. November 1951) und vom 11. Juli 1952, BGBl. Nr. 174/1952, betreffend Richtlinien für die Preisbildung und Preisüberwachung der Mieten für Wohn- und Geschäftsräume, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1954 in Kraft.

Helmer

92. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. April 1954, betreffend Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Grundverkehrsrechtes und über die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes sowie über die Zuständigkeit der Länder, die Gerichte mit der Vollziehung eines Landesgesetzes zu betrauen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 24. März 1954, K II-1/54/20, zusammengefaßt hat:

„1. Die Regelung des Verkehrs mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsrecht) steht nach dem gegenwärtigen Stande der Kompetenzverteilung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu.

2. Die Länder sind auf Grund des Art. 15 Abs. 9 B-VG. befugt, auch die zur Regelung der Materie unerläßlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes, einschließlich des Verfahrensrechtes, zu treffen. Eine Betrauung der Gerichte mit der gesamten Vollziehung des Landesgesetzes ist aber unzulässig."

Raab

93. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. April 1954 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z. 2 und des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Zollüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 127/1946, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1954, Z. G 10/53, G 11/53, V 25/53, G 2/54, G 3/54/11, § 1 Abs. 1 Z. 2 des Zollüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 127/1946, wodurch mit Ausnahme einiger einzeln angeführter Bestimmungen die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Verkehrswesen und den übrigen beteiligten Staatsämtern vom 20. Juni 1920, StGBl. Nr. 251, zum Zollgesetz samt ihren Anlagen 2 bis 11 wieder in Geltung gesetzt wurde, sowie § 1 Abs. 1 Z. 4 des Zollüberleitungsgesetzes, wodurch mit Ausnahme einiger „einleitender Bemerkungen" die mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 279/1935, neu erlassenen „Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif samt Anleitung zur Warenprüfung, Wien 1935, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei" wieder in Geltung gesetzt wurden, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am 16. März 1955 in Kraft. Ältere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

94. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1954 über die Aufhebung des § 2 Abs. 1 und 5 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1954, Z. G 1/54, V 3/54 bis V 11/54/12, die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 5 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1954 in Kraft. Ältere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

95. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 15. April 1954, betreffend die Aufhebung des § 60 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Artikel I der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264), durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. März 1954, V 22/53, V 26/53/9, die Abs. 2 und 3 des § 60 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Art. I der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264) als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 25. September 1954 in Wirksamkeit.

Gerö

96. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. April 1954, betreffend die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. April 1954 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180), wird die nachstehende Dienst- und Lohnordnung kundgemacht:

Dienst- und Lohnordnung

für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen.

ARTIKEL I.

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Diese Dienst- und Lohnordnung findet — soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist — auf Personen Anwendung, die von den Österreichischen Bundesbahnen für die in der Anlage 1 bezeichneten Dienstverrichtungen

a) für vorübergehenden Bedarf,

b) probeweise,

c) zur Ausbildung,

aufgenommen werden.

(2) Diese Dienst- und Lohnordnung findet nicht Anwendung

a) auf Lehrlinge und Ferialtechniker,

b) auf Personen, die tageweise verwendet werden (zum Beispiel Schneearbeiter) oder deren Entlohnung nicht nach Zeit erfolgt (zum Beispiel Kohlenakkordanten).

(3) Personen, auf die diese Dienst- und Lohnordnung Anwendung findet, werden im folgenden als Lohnbedienstete bezeichnet.

§ 2. Aufnahme.

(1) Als Lohnbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) das vollendete 18. Lebensjahr,

c) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den die Aufnahme erfolgte und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. a können auch Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die zur ausschließlichen Dienstleistung auf der Strecke Feldkirch—Buchs (St. G.) vorgesehen sind, in das Lohnverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen werden.

(3) Von der Aufnahme sind trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen:

a) Personen, welche strafgerichtlich wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, solange die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen bestehen, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder die Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist,

b) Personen, welche aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden sind oder die aus dem öffentlichen Dienst während eines anhängigen Disziplinar(Dienststraf)verfahrens, eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgetreten sind,

c) Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist, außer wegen Minderjährigkeit.

(4) Das Aufnahmehindernis nach Abs. 1 lit. b oder Abs. 3 lit. b kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen nachsehen.

§ 3. Dienstvertrag.

Der Dienstvertrag wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf Probe abgeschlossen. Das Verfahren, das bei der Einstellung von Lohnbediensteten zu beachten ist, wird gesondert geregelt.

§ 4. Dienstpflichten.

(1) Der Lohnbedienstete ist verhalten, die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Pflichten nach bestem Gewissen und Können zu erfüllen.

(2) Der Lohnbedienstete hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann. Dabei kann ihm sowohl eine höher als auch eine niedriger entlohnte Beschäftigung übertragen werden.

(3) Der Lohnbedienstete hat über Auftrag seiner Vorgesetzten bei außerordentlichem Bedarf seine Tätigkeit über seine normalen Dienststunden hinaus auszudehnen und vorübergehend nach Maßgabe seiner Eignung auch außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(4) Der Lohnbedienstete hat jede Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse, die auf das Dienstverhältnis und die Entlohnung Einfluß haben, unverzüglich seinem Dienstvorstand bekanntzugeben.

(5) Die für bestimmte Dienstzweige erlassenen Vorschriften gelten auch für die dort verwendeten Lohnbediensteten.

(6) Der Lohnbedienstete ist beim Dienstantritt zu belehren, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Über diese Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Lohnbedienstete zu unterfertigen hat.

§ 5. Dienstverhinderung.

(1) Ist ein Lohnbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seiner Dienststelle anzuzeigen und auf deren Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Lohnbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Dienstvorstandes der bahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt der Lohnbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf allfällige Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

§ 6. Nebenbeschäftigung.

Der Lohnbedienstete darf nur mit Genehmigung der zuständigen Dienststelle eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Abordnung und Versetzung.

Der Lohnbedienstete hat einer Abordnung oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle am gleichen oder an einem anderen Dienstort Folge zu leisten. Dasselbe gilt für Überstellungen innerhalb einer Dienststelle.

§ 8. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit des Lohnbediensteten richtet sich nach dem Dienstzweig, in dem er jeweils verwendet wird. Die Dauer der Arbeitszeit ist durch die Dienstdauervorschrift (DV. A 10) geregelt.

§ 9. Lohn.

(1) Der Lohn wird als Stunden- oder Schichtlohn gewährt. Es erhalten

a) den Stundenlohn
die in der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst) beschäftigten Lohnbediensteten,

b) den Schichtlohn
alle übrigen Lohnbediensteten.

Der Stundenlohn wird für jede volle Arbeitsstunde gezahlt; Bruchteile von Arbeitsstunden werden — falls nichts anderes bestimmt wird — innerhalb eines Lohnungszeitraumes zusammengezählt und vergütet, allenfalls verbleibende Bruchteile werden in Zehntelstunden angegeben und vergütet. Der Schichtlohn beträgt das Achtfache des Stundenlohnes.

(2) Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Lohngruppe und der jeweiligen Lohnstufe (Anlage 2); die Lohnstufe ist auf Grund der Dienstzeit zu errechnen.

(3) Die Zugehörigkeit der einzelnen Dienstverwendungen zu den Lohngruppen bestimmt die Anlage 1 (Lohngruppeneinteilung).

§ 10. Anfall und Einstellung des Lohnes.

(1) Der Anspruch auf den Lohn beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses.

(2) Bei Bezugsänderungen, sofern nichts anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

§ 11. Auszahlung.

(1) Lohnzeitraum ist der Kalendermonat; der Lohn wird nachträglich gezahlt.

(2) Der Auszahlungstag ist der 10. des nachfolgenden Monates.

(3) Fällt der Auszahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag ausgezahlt.

(4) Vom Lohn werden abgezogen:

a) öffentliche Abgaben und sonstige auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Leistungen,

b) die durch Satzungen oder besondere Vorschriften bestimmten Beträge sowie sonstige Leistungen für Sozialversicherungseinrichtungen,

c) auf Grund besonderer Dienstvorschriften zu erbringende Leistungen,

d) Geldbußen,

e) Übergenüsse, soweit sie nicht in gutem Glauben verbraucht worden sind,

f) gepfändete Lohnbeträge,

g) Schadenersatzbeträge,

h) weitere Abzüge sind, abgesehen von den Fällen gesetzlich zulässiger Aufrechnung oder Zurückbehaltung, nur mit Zustimmung des Lohnbediensteten im Einzelfall zulässig.

(5) Für Lohnbedienstete, die im Ausland (Zollausland) verwendet werden und dort wohnen müssen, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen die Art der Umrechnung der Dienstbezüge in die fremde Währung und deren Auszahlungsart.

§ 12. Vorrückung in höhere Lohnstufen.

(1) Die Frist für das Vorrücken in höhere Lohnstufen beträgt drei Jahre.

(2) Die Vorrückungen werden mit dem auf die Vollendung des dreijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner vollzogen. Die dreijährige Vorrückungsfrist gilt auch dann als vollstreckt, wenn sie spätestens mit 30. Juni des nächstfolgenden Jahres endet.

(3) Die ständig im Lokomotivfahr-, Zugbegleitungs- und Verschubdienst beschäftigten Lohnbediensteten rücken jedoch in Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit ihres Dienstes und der raschen Abnützung in diesem Dienste alle zwei Jahre in die nächsthöhere Lohnstufe vor.

(4) Bei Überstellung in den Lokomotivfahr-, den Zugbegleitungs- und den Verschubdienst beginnt die zweijährige Vorrückungsfrist mit dem der Überstellung nächstfolgenden 1. Jänner. Hiebei ist die aus der dreijährigen Vorrückungsfrist verbleibende Restzeit bis zu einem Jahr auf die zweijährige Vorrückung anzurechnen.

§ 13. Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten findet bei Lohnbediensteten nur nach einer mindestens vierjährigen ununterbrochenen Dienstzeit statt.

(2) Für die Vorrückung in höhere Bezüge sind auf Ansuchen anzurechnen

a) die in früheren Dienstverhältnissen zu den Bundes(Staatseisen)bahnen tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten, sofern sie einzeln wenigstens drei Monate gedauert haben (gleichzuhalten sind die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem analog geregelten Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie für Beamte anläßlich einer Übernahme in das Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet werden könnten),

b) die in einem Dienstverhältnis zum Bund tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten, wenn seit Beendigung dieses Dienstverhältnisses bis zur Gründung des gegenwärtigen Dienstverhältnisses weniger als sechs Monate verstrichen sind.

(3) Für die Vorrückung in höhere Bezüge kann unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehend angeführten Zeiträume entfaltete Tätigkeit für die Verwendung im Zeitpunkt der Anrechnung von wesentlicher Bedeutung ist, mit Zustimmung der Generaldirektion angerechnet werden

a) eine Dienstzeit gemäß Abs. 2 lit. b, wenn die Voraussetzung der Unmittelbarkeit fehlt,

b) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst oder in Vollbeschäftigung in einem freien Beruf zugebrachte Zeit.

(4) Von einer Anrechnung sind ausgeschlossen:

a) Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für das Erlangen höherer Bezüge nicht anrechenbar waren,

c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines anhängigen Disziplinar-(Dienststraf)verfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinar(Dienststraf)-erkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung geendet hat,

d) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Dienstnehmers vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen worden ist, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde,

e) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Bedienstete auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinärer (dienststrafmäßiger) Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat,

f) Dienstzeiten, für die der Bedienstete einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht; dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden Dienstverhältnisses zu den Österreichischen Bundesbahnen zur Gänze ruht,

g) Dienstzeiten aus einem Dienstverhältnis, für das der Bedienstete aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigungssumme in dem wie für Bundesbahnbeamte jeweils zu bemessenden Ausmaß nicht zurückerstattet.

(5) Eine Anrechnung kann nur dann und soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht; sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde. Dies gilt nicht im Falle des § 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947.

(6) Dienstzeiten, die zur Anrechnung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geeignet sind, werden, soweit sie nach Erfüllung der für die derzeitige Verwendung geforderten Erfordernisse zurückgelegt wurden und der derzeitigen Tätigkeit mindestens gleichwertig sind, bis zur Hälfte angerechnet; die Anrechnung darf jedoch einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Dienstzeiten, die im Bundes-, beziehungsweise Bundes(Staatseisen)bahndienst zugebracht wurden.

(7) Angerechnete Vordienstzeiten sind für die Vorrückung in höhere Lohnstufen zu berücksichtigen.

(8) Um die Anrechnung kann der Lohnbedienstete frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der im Abs. 1 geforderten, vier Jahre dauernden Verwendung schriftlich ansuchen.

(9) War der Lohnbedienstete durch unabwendbare Ereignisse ohne sein Verschulden verhindert, die im Abs. 8 vorgesehene Frist einzuhalten, so kann er das Ansuchen innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachtragen.

(10) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen in höhere Lohnstufen sind mit Wirksamkeit von dem Tage an durchzuführen, an dem die im Abs. 1 genannte Frist vollstreckt ist. In den Fällen des Abs. 9 wird die Anrechnung finanziell drei Monate nach Einbringung des Ansuchens wirksam.

(11) Von der Anrechnung der Vordienstzeiten ist der Lohnbedienstete schriftlich zu verständigen.

§ 14. Lohn beim Wechsel der Beschäftigung oder der Bundesbahndienststelle.

(1) Wird ein Lohnbediensteter in eine andere Lohngruppe überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Lohnstufe. Die in der bisherigen Lohnstufe verbrachte Vorrückungszeit bleibt dem Lohnbediensteten in der neuen Lohngruppe gewahrt. Die Bestimmungen des § 12 bleiben hiedurch unberührt.

(2) Wird ein Lohnbediensteter ohne eigenes Verschulden infolge eines bei den Österreichischen Bundesbahnen erlittenen Betriebsunfalles oder infolge eines körperlichen Gebrechens, das auf die Ausführung seines Dienstes zurückzuführen ist, in eine niedrigere Lohngruppe überstellt, so bleiben der bisherige Lohn und die weiteren Vorrückungen gewahrt. Die Frist für die Vorrückung (§ 12) richtet sich jedoch nach der tatsächlichen Verwendung in der neuen Lohngruppe.

(3) Tritt ein Lohnbediensteter aus seiner ständigen (das ist eine mindestens sechs Monate währende) Tätigkeit in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe über, so behält er in folgenden Fällen den Lohn der bisherigen Lohngruppe:

a) bei Abordnung für die Dauer derselben,
b) bei Versetzung für die Dauer von 14 Tagen,
c) bei Überstellung in der eigenen Dienststelle für die Dauer von 14 Tagen.

(4) Ein Lohnbediensteter, der aus seiner ständigen Verwendung einer anderen Verwendung in der gleichen Lohngruppe zugewiesen wird, für die in der Anlage 1 eine eigene Dienstprüfung vorgeschrieben ist, verbleibt nur bis zu jenem Zeitpunkt in seiner bisherigen Lohngruppe, zu dem er frühestens die Prüfung ablegen kann.

(5) Lohnbedienstete des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes behalten bei fallweiser Verwendung als Ablöser auf Schrankenwärterposten den Lohn ihrer etwa höheren Lohngruppe für die Dauer der Verwendung.

§ 15. Familienzulagen.

Der Lohnbedienstete erhält Familienzulagen — soweit ihm nicht aus öffentlichen Mitteln gleichartige Zulagen gebühren oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist — nach den für Bundesbahnbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 16. Überzeitarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit.

(1) a) Überzeitarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und vom Dienstvorstand anzuordnen.

b) Die Überzeitarbeit ist grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen. Ist die Gewährung von Freizeit nicht möglich, so erhalten die im Stundenlohn verwendeten Lohnbediensteten, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Überzeitarbeit nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entschädigt.

(2) Für Lohnbedienstete, die eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (Sonderdienstplangruppe S, ausgenommen Verwaltungsdienst) haben, ist über diese Zeit hinaus geleistete Arbeit Überzeitarbeit, es sei denn, daß im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Monate durch Gewährung von Freizeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten wird.

(3) Angeordnete und geleistete Überzeitarbeit wird den Lohnbediensteten der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst) mit einem Zuschlag von 25 v. H. des Stundenlohnes vergütet (Überzeitzuschlag).

(4) Wird ein Lohnbediensteter der Sonderdienstplangruppe S fallweise in der Dienstplangruppe A bis G oder im Zugbegleitungs-, Lokfahr-, Kraftfahr- oder Schiffahrtsdienst verwendet, so sind allfällige durch diese Verwendung sich ergebende Überzeitarbeiten durch Freizeit auszugleichen.

(5) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetz, BGBl. Nr. 116/1945, in der jeweils geltenden Fassung, aufgezählten Tagen (Feiertagen), sowie an Werktagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt ein Entfall des Lohnes nicht ein. Dem Lohnbediensteten in der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst), der an Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Lohn auch noch der auf die geleistete Arbeit entfallende Lohn als Feiertagszuschlag.

(6) Lohnbedienstete der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst), die auf Anordnung an Sonntagen arbeiten, gebührt für diese Arbeitszeit zu dem auf die Arbeitszeit entfallenden Lohn ein Zuschlag von 100 v. H. als Sonntagszuschlag.

§ 17. Außergewöhnliche Arbeiten.

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten gemäß Abs. 2 werden — unter Wegfall etwaiger Zuschläge für Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeit — besondere Zuschläge zum Lohn gezahlt.

(2) Als außergewöhnliche Arbeiten, die besonders beschleunigt und unter Aufbietung aller Kräfte durchzuführen sind, gelten Arbeiten, die sich aus Anlaß von Zugunfällen oder anderen außergewöhnlichen betriebsstörenden Ereignissen, die in ihrer Wirkung einem Betriebsunfall gleichkommen, ergeben. Dies sind

a) Aufräumungs- und Einhebungsarbeiten auf oder neben den Gleisen,

b) Aufräumungs- und Ausbesserungsarbeiten an zerstörten elektrischen Fahrleitungen und Hochspannungs-Fernleitungen,

c) Schneeräumungsarbeiten bei Schneeverwehungen und Schneefällen außergewöhnlichen Umfanges zur Freimachung betriebswichtiger Gleise.

(3) Die besonderen Zuschläge (Abs. 1) werden nur für die wirkliche Dauer der durchzuführenden Arbeiten gewährt. Sie werden je nach der Vordringlichkeit und je nachdem, ob die Arbeiten innerhalb oder außerhalb des Bereiches der Bundesbahnstelle durchgeführt werden, nach erhöhten oder ermäßigten Sätzen gezahlt.

(4) Die erhöhten Sätze des Zuschlages werden gezahlt

a) während der Zeit, in der der Betrieb infolge Zugunfällen oder sonstigen außergewöhnlichen betriebsstörenden Ereignissen völlig — zum Beispiel bei zweigleisigen Strecken auf beiden durchgehenden Hauptgleisen — lahmgelegt ist, also nur so lange, als die unter Abs. 2 angegebenen Arbeiten notwendig sind, um die — wenn auch beschränkte — Wiederaufnahme des Betriebes zu ermöglichen,

b) bei Aufräumungs- und Einhebungsarbeiten auf oder neben den Gleisen nur dann, wenn es sich um betriebswichtige Gleise handelt,

c) für die Zeit, die zur Bergung von Toten oder Verletzten erforderlich ist.

(5) Die erhöhten Sätze (Abs. 4) betragen:

a) bei Verrichtung der Arbeiten im Bereiche der Bundesbahnstelle 80 v. H., an Sonn- und Feiertagen 110 v. H. des Lohnes,

b) bei Verrichtung der Arbeiten außerhalb der Bundesbahnstelle 150 v. H. des Lohnes.

(6) Die ermäßigten Sätze des Zuschlages werden gezahlt

a) von dem Zeitpunkt angefangen, da der Betrieb wieder — wenn auch in beschränktem Umfange — durchgeführt werden kann, bis zur Vollaufnahme des Betriebes,

b) wenn bei Naturereignissen außergewöhnlichen Umfanges Arbeiten besonders beschleunigt und unter Aufbietung aller Kräfte zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Betriebsstörung durchgeführt werden müssen.

(7) Die ermäßigten Sätze (Abs. 5) betragen:

a) bei Verrichtung der Arbeiten im Bereich der Bundesbahnstelle 40 v. H., an Sonn- und Feiertagen 110 v. H. des Lohnes,

b) bei Verrichtung der Arbeiten außerhalb der Bundesbahnstelle 75 v. H., an Sonn- und Feiertagen 150 v. H. des Lohnes.

§ 18. Nebengebühren.

Für Nebengebühren gelten, soweit sich nicht aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt oder sonst eine besondere Regelung getroffen wird, die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbahnbeamten sinngemäß.

§ 19. Naturalbezüge.

(1) Für die Gewährung von Naturalbezügen gelten die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbahnbeamten sinngemäß.

(2) Ob und inwieweit Lohnbedienstete mit Dienstkleidern beteilt werden, ist durch die Dienstkleidervorschrift geregelt.

§ 20. Anspruch bei Dienstverhinderungen.

(1) Wird der Lohnbedienstete nach Dienstantritt durch Unfall oder nach 14tägiger Dienstdauer durch

a) Krankheit,

b) andere wichtige, seine Person betreffende und von ihm nicht verschuldete Gründe,

c) nicht in seiner Person gelegene Gründe an der Dienstleistung verhindert,

so behält er seinen Anspruch auf den Lohn und die Familienzulagen.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a erhält der angestelltenversicherungspflichtige Lohnbedienstete den Lohn und die Familienzulagen sechs Wochen, der invalidenversicherungspflichtige Lohnbedienstete drei Tage fortgezahlt.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. b gebühren Lohn und Familienzulagen im Einzelfall bis zum Höchstausmaß von drei Tagen.

(4) Im Falle ärztlich angeordneten Fernbleibens von der Arbeit ohne Arbeitsunfähigkeit (Kontumaz) gebühren Lohn und Familienzulagen bis zum Höchstausmaß von 14 Tagen, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel Epidemiegesetz) ein Entschädigungsanspruch besteht.

(5) Durch welche Zeiträume weibliche Bedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Lohnbediensteten keinen Lohn, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit, mit Ausnahme des Stillgeldes, die Höhe des vollen Lohnes erreichen. Ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf den vollen Lohn. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(6) Im Falle des Abs. 1 lit. c ist, sofern keine andere Arbeit zugewiesen werden kann, die ausfallende Arbeitszeit durch zusätzliche Arbeit innerhalb von zwei Wochen nachzuholen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird im Falle der Dienstbereitschaft des Lohnbediensteten, wenn die Dienstverhinderung einen Tag dauert, für die ausgefallene Arbeitszeit der volle Lohn, bei länger dauernder Dienstverhinderung jedoch nur die Hälfte des Lohnes gezahlt.

§ 21. Urlaub.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie das Ausmaß desselben usw. wird besonders geregelt.

§ 22. Enden des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis des Lohnbediensteten endet durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, erreichte Altersgrenze, einverständliche Auflösung, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann sowohl vom Lohnbediensteten als auch von den Österreichischen Bundesbahnen jederzeit gelöst werden.

(3) Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann der Lohnbedienstete ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung verlangen.

§ 23. Zeitablauf.

Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, wenn es nicht schon früher durch einen anderen der im § 22 angeführten Gründe sein Ende gefunden hat.

§ 24. Kündigung.

(1) Ein auf unbestimmte Zeit vereinbartes Dienstverhältnis kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, schriftlich gekündigt werden. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr bestanden, so muß eine von den Österreichischen Bundesbahnen erfolgende Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden.

(2) Ein Grund, der die Österreichischen Bundesbahnen zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor

a) wenn der Lohnbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

b) wenn der Lohnbedienstete nach Feststellung des zuständigen Bahnarztes sich für eine weitere Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;

c) wenn der Lohnbedienstete, bei dem eine Feststellung nach lit. b nicht getroffen werden kann, bereits längere Zeit krank und voraussichtlich zur Wiederaufnahme der Arbeit unfähig ist und bei dem deshalb mit der Möglichkeit der Invalidisierung gerechnet werden muß. Von dem Kündigungsrecht darf jedoch in einem solchen Falle nicht vor Ablauf der 26. Woche des Krankenstandes Gebrauch gemacht werden. Wird der Invalidisierungsantrag zeitgerecht gestellt, so endet das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf des Invalidisierungsverfahrens, jedenfalls aber mit Ablauf der 52. Woche des Krankenstandes;

d) wenn der Lohnbedienstete den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht;

e) wenn der Lohnbedienstete handlungsunfähig wird;

f) wenn es sich erweist, daß das Verhalten des Lohnbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

g) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation die Kündigung notwendig macht.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung von

weniger als 6 Monaten:
1 Woche,

6 Monaten bis zu 1 Jahr:
2 Wochen,

mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren:
1 Monat,
mehr als 2 Jahren bis zu 5 Jahren:
2 Monate,
mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren:
3 Monate,
mehr als 10 Jahren bis zu 15 Jahren:
4 Monate,
mehr als 15 Jahren:
5 Monate.

(4) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(5) Während der Kündigungsfrist sind dem Lohnbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes ohne Schmälerung des Lohnes freizugeben.

§ 25. Altersgrenze.

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monates, in dem männliche Lohnbedienstete das 65., weibliche das 60. Lebensjahr vollenden.

§ 26. Entlassung und Austritt.

(1) Das Dienstverhältnis kann, gleichgültig ob es für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen wurde, von jedem Teil aus wichtigen Gründen fristlos gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Verwaltung zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung)berechtigt, liegt insbesondere vor

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Lohnbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis erschlichen hat,

b) wenn der Lohnbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, durch die er das Vertrauen für den Dienst einbüßt, insbesondere, wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrenverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt,

c) wenn der Lohnbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne wichtigen Hinderungsgrund dem Dienste fernbleibt,

d) wenn der Lohnbedienstete sich beharrlich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen, oder sich den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzt.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen den Lohnbediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Lohnbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

(4) Der Lohnbedienstete ist berechtigt, das Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen (Austritt), wenn er zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

(5) Der Lohnbedienstete ist weiters berechtigt, das Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen (Austritt), wenn ein Vorgesetzter sich einer Ehrenbeleidigung, Mißhandlung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen ihn schuldig macht oder ihn zu unordentlichem Lebenswandel oder zu ungesetzlichen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder sich eine Verletzung der Sittlichkeit gegen ihn zuschulden kommen läßt.

(6) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird einem Dienstaustritt gleichgehalten.

§ 27. Abfertigung.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Lohnbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht

a) wenn das Dienstverhältnis von den Österreichischen Bundesbahnen nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 lit. a, d oder f, oder wenn es vom Lohnbediensteten gekündigt oder auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat,

b) wenn der Lohnbedienstete entlassen wird,

c) wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird oder wenn der Lohnbedienstete in das Beamtenverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen übernommen wird,

d) wenn dem Lohnbediensteten auf Grund eines Dienstverhältnisses zu den Österreichischen Bundesbahnen ein Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß zusteht,

e) wenn dem Lohnbediensteten auf Grund seines Dienstverhältnisses zu den Österreichischen Bundesbahnen ein Anspruch auf Rente aus der zusätzlichen Rentenversicherung (Abt. B) zusteht,

f) wenn der Lohnbedienstete ohne Vorliegen eines der im § 26 Abs. 4 und 5 angeführten Gründe austritt.

(3) Weiblichen Lohnbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem sie sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens

3 Jahren ..... das Zweifache,

5 Jahren ..... das Dreifache,

10 Jahren ..... das Vierfache und

15 Jahren ..... das Sechsfache

des dem Lohnbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses für 26 Arbeitstage (208·67 Stunden) in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Lohnes und der Familienzulage. Allenfalls in diesem Zeitraum anfallende Nebengebühren bleiben unberücksichtigt.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Lohnbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Lohnbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses für 26 Arbeitstage (208·67 Stunden) in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Lohnes — allenfalls in diesem Zeitraum anfallende Nebengebühren bleiben unberücksichtigt —, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Lohnbedienstete gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben, höchstens jedoch bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28.

(1) Diese Dienst- und Lohnordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Dienst- und Lohnordnung an dürfen in ihrem Anwendungsbereich (§ 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 29.

(1) Im Zeitpunkt der Kundmachung dieser Dienst- und Lohnordnung bestehende Dienstverhältnisse, die in deren Anwendungsbereich fallen (§ 1), gelten als nach den Bestimmungen dieser Dienst- und Lohnordnung erneuert.

(2) Wird gegen die Erneuerung des Dienstverhältnisses vom Lohnbediensteten nicht binnen zwei Monaten nach der Kundmachung Einspruch erhoben, so gilt dieses als Fortsetzung des unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnisses, soweit dieses in die Zeit nach dem 26. April 1945 fällt. Vordienstzeiten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 angerechnet. Um ihre Anrechnung ist spätestens drei Monate nach der Kundmachung anzusuchen. Dienstzeiten bei den Österreichischen Bundes(Staatseisen)bahnen beziehungsweise ihren Betriebsvorgängern sind, sofern sie im Lohn- oder Vertragsverhältnis zurückgelegt wurden und das derzeitige Dienstverhältnis an diese ohne Unterbrechung angeschlossen ist, für die Ermittlung der Lohnstufen von Dienstes wegen zu berücksichtigen.

(3) Widerspricht der Bedienstete der Erneuerung innerhalb der im Abs. 2 hiefür angeführten Frist, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist als einverständlich aufgelöst. § 27 Abs. 1 lit. c findet nicht Anwendung.

§ 30.

(1) Ergibt sich bei der Erneuerung des Dienstvertrages gemäß § 29 ein niedrigerer Lohn als bisher, wobei Familienzulagen und andere Zulagen (ausgenommen Schichtlohnzuschläge) nicht in Anschlag zu bringen sind, so ist dem Lohnbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Lohnes einzuziehende Zulage in der Höhe des Unterschiedes zu gewähren. Für die Bemessung dieser Zulage ist der am Tag des Inkrafttretens dieser Dienst- und Lohnordnung gebührende Lohn maßgeblich, wenn er bereits sechs Monate ununterbrochen gewährt wurde. Trifft dies nicht zu, ist der während der letzten sechs Monate überwiegend gebührende Lohn der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Eine solche Zulage ist nicht zu gewähren, wenn die Grundlage für die Bemessung des Lohnes im neuen Dienstvertrag wegen in der Person des Lohnbediensteten gelegener Umstände eine Änderung erfährt.

§ 31.

Abweichend von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 findet diese Dienst- und Lohnordnung auch auf Personen Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienst- und Lohnordnung bereits in einem Dienstverhältnis zu den

Österreichischen Bundesbahnen stehen, für den dauernden Bedarf aufgenommen worden sind und nur wegen Überschreitung des für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Höchstalters nicht nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, behandelt werden konnten.

§ 32.

Für die im § 31 genannten Personen gelten zusätzlich nachstehende Sonderbestimmungen:

1. Lohn (§ 9): Vorrückung über die in der Anlage 2 vorgesehenen Lohnstufen nach Anlage 3.

2. Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 13): Zeiträume, während der der Lohnbedienstete in der Zeit nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen, außer wegen nationalsozialistischer Betätigung, oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen war, können mit Zustimmung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen wie Bundesbahnzeiten angerechnet werden. Voraussetzung ist auch hier die Unmittelbarkeit, das heißt, der Eintritt in den Bundesbahndienst muß spätestens sechs Monate nach Wegfall des Hindernisses erfolgt sein. Fehlt diese Voraussetzung, so können solche Zeiträume wie eine nach § 13 Abs. 3 anrechenbare Zeit behandelt werden.

3. Kündigung (§ 24 Abs. 3): Hat das Dienstverhältnis bereits 15 Jahre gedauert und hat der Lohnbedienstete das 50. Lebensjahr vollendet, so kann das Dienstverhältnis aus den Kündigungsgründen des § 24 Abs. 2 lit. g nicht mehr gekündigt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Anfalles einer Versorgung aus öffentlichen Mitteln: Wird ein unter Punkt 3 fallender Lohnbediensteter dauernd arbeitsunfähig, so endet das Dienstverhältnis mit Abschluß des Invalidisierungsverfahrens, spätestens jedoch mit Ablauf der 52. Woche des Krankenstandes.

§ 33.

Sofern es zur Anpassung der Bezüge (Lohn, Familienzulagen) an geänderte Lebenskosten nötig ist, können Teuerungszuschläge gewährt werden. Hiebei können neben den laufenden Bezügen auch Sonderzahlungen vorgesehen werden.

§ 34.

(1) Bei der Erneuerung des Dienstvertrages gemäß § 29 kann von den für die Einreihung in eine Lohngruppe vorgeschriebenen eisenbahndienstlichen Prüfungen vorläufig mit der Maßgabe abgesehen werden, daß dem Lohnbediensteten eine angemessene Frist zum Nachholen der vorgesehenen Prüfung gesetzt wird. Legt der Lohnbedienstete die Prüfung aus eigenem Verschulden innerhalb dieser Frist nicht mit Erfolg ab, so ist eine Einreihung in jene Lohngruppe vorzunehmen, deren Erfordernisse der Lohnbedienstete erfüllt. Ist der Lohnbedienstete mit einer solchen Maßnahme nicht einverstanden, so gilt diese Erklärung als Austritt.

(2) Lohnbedienstete, die vor Inkrafttreten dieser Dienst- und Lohnordnung in den Dienst der Österreichischen Bundesbahnen eingetreten sind und nur wegen Überschreitung des für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Höchstalters nicht nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen (BGBl. Nr. 263/1947) behandelt werden konnten, kann die Ablegung der vorgeschriebenen eisenbahndienstlichen Prüfungen nachgesehen werden. Dies jedoch nur, wenn es das dienstliche Interesse zuläßt und sie durch ihre bisherige Verwendung bewiesen haben, daß sie auch ohne Ablegung der Prüfungen ihren Dienst ordnungsgemäß versehen können.

§ 35.

Weibliche Lohnbedienstete, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zur Kundmachung der Dienst- und Lohnordnung sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, erhalten die Abfertigung nach den Bestimmungen des § 27, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung der Dienst- und Lohnordnung das Dienstverhältnis kündigen.

§ 36.

Abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 kann die Fortsetzung eines Dienstverhältnisses eines Lohnbediensteten, das gemäß § 29 erneuert wurde, über den Monat hinaus, in dem das 65. beziehungsweise 60. Lebensjahr vollendet ist, von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen insolange bewilligt werden, als ein Anspruch auf einen vollen Ruhe(Versorgungs)genuß aus öffentlichen Mitteln nicht gegeben ist und entweder

a) auch ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegeben ist oder

b) zwar ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Anspruch aus der zusätzlichen Rentenversicherung (Abt. B) aber nicht gegeben ist.

Ein solcherart verlängertes Dienstverhältnis endet daher in beiden Fällen jedenfalls mit Zuerkennung eines vollen Ruhe(Versorgungs)-genusses aus öffentlichen Mitteln oder im Falle lit. a überdies mit Zuerkennung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und im Falle lit. b überdies mit Zuerkennung einer Rente aus der zusätzlichen Rentenversicherung (Abt. B).

§ 37.

Die bis 31. Dezember 1953 gezahlten Beträge gelten den Anspruch der Lohnbediensteten aus ihrer Dienstleistung bis zu diesem Tage ab. Für die folgende Zeit werden die Bezüge dieser Lohnbediensteten nach Maßgabe des erneuerten Dienstvertrages abgerechnet. Ein bei der Abrechnung sich ergebender, im guten Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.

ARTIKEL II.

Die Bestimmungen der Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, die sich auf die Hilfsbediensteten beziehen, sowie alle anderen einschlägigen Dienstvorschriften und Dienstanweisungen sind, sofern in diesen nichts anderes festgelegt ist, auf die Lohnbediensteten anzuwenden.

Waldbrunner

Anlage 1

Lohngruppeneinteilung

Lohngruppe 1

Alle Dienste	**Bahnhelfer** (Dienstverrichtungen einfacher Art)
Werkstättendienst, Zugförderungsdienst	**Verschieber und Lokbegleiter, Kesselwärter III (Heizer an Kesselanlagen, deren Dampfspannung 0·5 atü nicht übersteigen kann)** **Anmerkung:** Zur selbständigen Dienstleistung als Verschieber, Lokbegleiter und Kesselwärter dürfen Lohnbedienstete nur nach abgelegter Verwendungsprüfung zugelassen werden.

Lohngruppe 2

Bau- und Bahnerhaltungsdienst	**Lehnenarbeiter, Nagler und Dexler** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung in diesen Dienstverrichtungen
Bahnhofsdienst, Bau- und Bahnerhaltungsdienst	**Streckenbegeher, Zugmelde- und Schrankenwärter, Halte- und Ladestellenwärter in einfachen Verhältnissen** Dienstprüfung für Bahnwärter
Sicherungs- und Fernmeldedienst	**Telegraphenarbeiter** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im Eisenbahndienst
Bahnhofsdienst, Zugförderungsdienst	**Weichen- und Stellwerkswärter in einfachen Verhältnissen** Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst
Bahnhofsdienst	**Zugwart, Bahnhofwart** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung in diesen Dienstverrichtungen
Zugförderungsdienst	**Kranführer** (Bekohlungsanlagen) Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst
Werkstättendienst, Zugförderungsdienst, Kraftwagendienst	**Kesselwärter II** Behördliche Kesselwärterprüfung, Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im Pumpen- und Kesselwärterdienst; für Bedienstete, die beim Bahneintritt die behördliche Kesselwärterprüfung nachweisen: 1/2jährige Verwendung im Eisenbahndienst
Bau- und Bahnerhaltungsdienst	**Schiebebühnenführer, Führer von Kranen mit großer Tragfähigkeit** 2jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig
Alle Dienste	**Materialausgeber** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig

Alle Dienste	**Angelernte Arbeiter, Druckereiarbeiter** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung als angelernter Arbeiter, Druckereiarbeiter im betreffenden Dienstzweig
Generaldirektion, Ämter, Bundesbahndirektionen, Hauptwerkstätten	**Torwart, Türhüter** 2jährige Verwendung im Eisenbahndienst, hievon 1/2jährige Verwendung als Torwart oder Türhüter

Lohngruppe 3

Alle Dienste	**Vorarbeiter** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig
	Fernsprechvermittlung (Handvermittlung und Verwendung bei kleineren halbselbsttätigen Vermittlungen) Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im Fernsprechdienst
	Kanzleigehilfe (Führen einfacher Geschäftsbücher, Anfertigen von Reinschriften und gleichwertigen Verrichtungen) Dienstprüfung für den Kanzleigehilfen, 1jährige Eisenbahndienstzeit Bei Verwendung auf einem Überhangposten (Wertung Geh.Gr. III b, Ord. Nr. 64) nach 4jähriger Verwendung als Kanzleigehilfe und abgelegter Dienstprüfung für den Kanzleigehilfen Überstellung in Lohngruppe 5
	Angelernter Facharbeiter Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung als angelernter Facharbeiter
Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Sicherungs- und Fernmeldedienst, Elektrodienst, Zugförderungsdienst, Schiffahrtsdienst	**Pumpen- und Kesselwärter** Behördliche Kesselwärterprüfung und Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst, hievon 1/2 Jahr im Pumpen- und Kesselwärterdienst
Zugförderungsdienst	**Lokomotivwart** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Zugförderungsdienst
Bahnhofsdienst, Bau- und Bahnerhaltungsdienst	**Halte- und Ladestellenwärter, Blockwärter** Dienstprüfung für den Bahnwärter, 1jährige Verwendung im Bau- und Bahnerhaltungsdienst
Bahnhofsdienst, Kraftwagendienst	**Bahnhofgehilfe II** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst, hievon 1/2 Jahr in den entsprechenden Dienstverrichtungen
Bahnhofsdienst	**Verschieber** Dienstprüfung für den Verschieber, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst
	Fernschreiber in einfachen Verhältnissen Telegraphenprüfung, 1/2jährige Verwendung im Eisenbahndienst
Werkstättendienst, Zugförderungsdienst	**Verschieber** in großen Dienststellen Dienstprüfung für den Verschieber, 1jährige Verwendung im Eisenbahndienst, hievon mindestens 6 Monate im Verschubdienst

Schiffahrtsdienst	**Hafenmatrose** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Schiffsdienst
Sicherungs- und Fernmeldedienst, Elektrodienst	**Wärter elektrischer Speicher** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig
Werkstättendienst, Zugförderungsdienst	**Kesselwärter I** Behördliche Kesselwärterprüfung, Verwendungsprüfung, 5jährige Verwendung als Kesselwärter
Bahnhofsdienst	**Güterzugschaffner** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im Eisenbahndienst. Nach abgelegter Dienstprüfung für den Güterzugschaffner Überstellung in Lohngruppe 4
Kraftwagendienst	**Omnibusschaffner** Verwendungsprüfung, 1/2jährige Verwendung im Kraftwagendienst. Nach abgelegter Dienstprüfung für den Omnibusschaffner Überstellung in Lohngruppe 4
Zugförderungsdienst	**Beimann auf elektrischen Lokomotiven** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung im Zugförderungsdienst. Nach abgelegter Dienstprüfung für den Beimann auf elektrischen Lokomotiven Überstellung in Lohngruppe 4

Lohngruppe 4

Bahnhofsdienst	**Wagenschreiber** Dienstprüfung für den Wagendienst, 1jährige Verwendung als Bahnhofwart oder als Bahnhofgehilfe im Wagenaufschreibdienst in der Lohngruppe 3
Schiffahrtsdienst	**Matrose** Dienstprüfung für den Matrosen, 1jährige Verwendung im Schiffahrtsdienst
Bahnhofsdienst, Zugförderungsdienst	**Weichen- und Stellwerkswärter** Dienstprüfung für den Weichen- und Stellwerkswärter, 1jährige Verwendung als Weichen- und Stellwerkswärter in der Lohngruppe 2
Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Elektrodienst, Werkstättendienst	**Kraftkleinwagenführer** Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer
Sicherungs- und Fernmeldedienst	**Kabelmonteur** Verwendungsprüfung, 1jährige Verwendung als angelernter Arbeiter der betreffenden Fachrichtung
Alle Dienste	**Kraftwagenlenker** Behördlicher Führerschein, Verwendungsprüfung. Nach 1jähriger Verwendung als Kraftwagenlenker Überstellung in Lohngruppe 5

Zugförderungsdienst	**Lokheizer** Behördliche Kesselwärterprüfung, Verwendungsprüfung. Nach abgelegter Dienstprüfung für den Lokheizer Überstellung in Lohngruppe 5. Nach 10jähriger Verwendung in der Lohngruppe 5 auf Hauptstrecken mit Schnellzugsverkehr Überstellung in Lohngruppe 6
Schiffahrtsdienst	**Schiffsheizer** Behördliche Kesselwärterprüfung, Verwendungsprüfung. Nach abgelegter Dienstprüfung für den Schiffsheizer Überstellung in Lohngruppe 5
Alle Dienste	**Kanzlist II** Volks- und Hauptschule oder Volksschule und kaufmännische Wirtschaftsschule (Kurzschrift und Maschinschreiben) beziehungsweise kaufmännischer Praktikant (Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht), Verwendungsprüfung. Bei Verwendung auf einem Überhangposten (Wertung Geh.Gr. III b, Ord. Nr. 64) nach 1jähriger Eisenbahndienstzeit und abgelegter Dienstprüfung für den Kanzleigehilfen Überstellung in Lohngruppe 5

Lohngruppe 5

Alle Dienste	**Kraftwagenlenker mit erlerntem einschlägigem Handwerk** Nachweis des erlernten Schlosser- oder Mechanikerhandwerkes und behördlichen Führerscheines. Bei Verwendung auf einem Überhangposten (Wertung der Geh.Gr. IV b, Ord. Nr. 82) nach abgelegter Dienstprüfung für den Kraftwagenlenker I und 5jähriger Verwendung als Kraftwagenlenker in der Lohngruppe 5 beziehungsweise 1jähriger Verwendung als Kraftwagenlenker in der Lohngruppe 5 bei darauffolgender Verwendung als Kom-Fahrer Überstellung in die Lohngruppe 7
Zugförderungsdienst	**Schlosserheizer; Schlosserbeimann auf elektrischen Lokomotiven** Nachweis des erlernten Schlosser-, Auto- oder Elektromechanikerhandwerkes, Verwendungsprüfung, 2jährige Verwendung bei der Ausbesserung von Triebfahrzeugen
Schiffahrtsdienst	**Schiffsschlosserheizer** Nachweis des erlernten Schlosser-, Auto- oder Elektromechanikerhandwerkes, Dienstprüfung für den Schiffsheizer
Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Elektrodienst, Vorratslagerdienst	**Kraftkleinwagenführer mit erlerntem Handwerk** Nachweis des erlernten Schlosser- oder Automechanikerhandwerkes, Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer
Bahnhofsdienst, Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Werkstättendienst	**Bediener von Kleinlokomotiven** Dienstprüfung für den Bediener von Kleinlokomotiven

Bau- und Bahnerhaltungsdienst	**Bahnrichter** Dienstprüfung für den Bahnrichter, 3jährige Verwendung am Oberbau, hievon 1 Jahr als Vorarbeiter
Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Sicherungs- und Fernmeldedienst, Elektrodienst, Werkstättendienst, Vorratslagerdienst, Zugförderungsdienst, Schiffahrtsdienst, Kraftwagendienst	**Vorratslagerführer II** Dienstprüfung für den Vorratslagerdienst, 5jährige Verwendung in dem betreffenden Dienstzweig
Sicherungs- und Fernmeldedienst	**Leitungsaufseher** Dienstprüfung für den Leitungsaufseher, 2jährige Verwendung als Telegraphenarbeiter oder angelernter Facharbeiter in der Lohngruppe 2 beziehungsweise 3
Bahnhofsdienst, Kraftwagendienst	**Bahnhofgehilfe I** a) für den Abfertigungs- und Verrechnungsdienst Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst b) für den Transportdienst Dienstprüfung für den Magazinsaufseher c) für den Wagendienst Dienstprüfung für den Wagendienst d) für den Rollfuhrdienst Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst e) für den Wagenreinigungsdienst Dienstprüfung für den Wagenreinigungsdienst f) für den Beleuchtungsdienst Dienstprüfung für den Beleuchtungsdienst **Zu a) und b):** 3jährige Verwendung im kommerziellen Dienst im betreffenden Dienstzweig **Zu c):** 3jährige Verwendung als Wagenschreiber in der Lohngruppe 3 **Zu d) bis f):** 3jährige Verwendung in der Lohngruppe 2, 3 oder 4
Bahnhofsdienst	**Personenzugschaffner, Gepäckschaffner** Dienstprüfung für den Personenzugschaffner (bei Verwendung als Gepäckschaffner auch Dienstprüfung für den Gepäckschaffner)
Bahnhofsdienst, Zugförderungsdienst	**Verschubaufseher** Dienstprüfung für den Verschubaufseher, 3jährige Verwendung als Verschieber in der Lohngruppe 3
Generaldirektion, Ämter, Bundesbahndirektionen, Bahnhofsdienst, Elektrodienst, Werkstättendienst	**Fernsprechvermittler** (Bedienung großer Basavermittlungen) Verwendungsprüfung, 2jährige Verwendung in der Lohngruppe 3
Alle Dienste	**Werkmann** (berufsmäßige Ausübung des erlernten Handwerkes; Nichthandwerker 6jährige Verwendung im betreffenden Handwerk und abgelegte Facharbeiter[Handwerker]prüfung)

Lohngruppe 6

Alle Dienste	**Oberwerkmann** (höchstqualifizierter gelernter Handwerker in besonderer Verwendung), 3jährige Verwendung als Werkmann in der Lohngruppe 5. (Das Verzeichnis der höchstqualifizierten besonderen Verwendung wird gesondert bekanntgegeben)
Generaldirektion, Ämter, Bundesbahndirektionen, Bahnhofsdienst, Sicherungs- und Fernmeldedienst	**Fernschreiber, Springschreiber** Telegraphenprüfung (als Springschreiber auch Verwendungsprüfung für Springschreiber) 3jährige Verwendung als Bahnhofwart oder Bahnhofgehilfe in der Lohngruppe 3 oder als Fernschreiber in der Lohngruppe 3 mit mindestens 1/2jähriger ununterbrochener Verwendung im Fernschreiberdienst nach abgelegter Telegraphenprüfung
Elektrodienst	**Elektriker** Nachweis der Erlernung eines einschlägigen Handwerkes, Verwendungsprüfung, 3jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst, hievon mindestens 6 Monate Verwendung in der Dienstverrichtung eines Elektrikers im betreffenden Fachgebiet
Zugförderungsdienst	**Triebfahrzeugführer-Stellvertreter** Dienstprüfung für den Triebfahrzeugführer, 1jährige Verwendung als Schlosserheizer oder Schlosserbeimann
Ämter, Bundesbahndirektionen	**Drucker und Handsetzer** Nachweis des erlernten Drucker- oder Setzerhandwerkes, Verwendungsprüfung
Generaldirektion, Ämter, Bundesbahndirektionen, Alle technischen Dienste	**Technischer Kanzlist** Volks- und Hauptschule oder Volksschule und Bundesfachschule für das metallverarbeitende Gewerbe; Nachweis der Kenntnisse im technischen Zeichnen. Bei Verwendung auf einem Überhangposten (Wertung der Geh.Gr. IV b, Ord. Nr. 79) nach abgelegter Dienstprüfung für den Kanzleigehilfen Überstellung in Lohngruppe 7

Lohngruppe 7

Lehrwerkstättendienst	**Lehrgeselle** Besonderer Befähigungsnachweis, 5jährige Verwendung als Werkmann oder 1jährige Verwendung als Oberwerkmann der betreffenden Fachrichtung
Alle Dienste	**Werkführer** Dienstprüfung für Werkführer des entsprechenden Dienstzweiges, 8jährige Verwendung als Werkmann oder 1jährige Verwendung als Oberwerkmann
Generaldirektion, Ämter, Bundesbahndirektionen	**Kanzlist I** 5jährige Verwendung als Kanzlist in der Lohngruppe 5, Verwendung auf einem Überhangposten (Wertung Geh.Gr. IV b, Ord. Nr. 78)

Zugförderungsdienst	**Wagenmeister** Nachweis des erlernten Schlosserhandwerkes, Dienstprüfung für den Wagenmeister
	Triebfahrzeugführer (bei Triebfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren unter 200 PS) Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer (Verbrennungsmotoren), 1jährige Verwendung als Triebfahrzeugführer-Stellvertreter in der Lohngruppe 6
Werkstättendienst, Zugförderungsdienst, Kraftwagendienst	**Vorratslagerführer I** Dienstprüfung für den Vorratslagerdienst, 6jährige Eisenbahndienstzeit, hievon 3jährige Dienstzeit als Vorratslagerführer II (Lohngruppe 5)
Bahnhofsdienst	**Fahrdienstleiter mit kommerziellem Dienst** Telegraphenprüfung, Verkehrs- und kommerzielle Fachprüfung, 3jährige Eisenbahndienstzeit, hievon 2 Jahre im Bahnhofsdienst in den Lohngruppen 3, 5 und 6
	Zugführer Dienstprüfung für den Zugführer, 5jährige Verwendung als Schaffner
Elektrodienst	**Kommandoraumwärter, Inspektionselektriker in Kraftwerken** Verwendungsprüfung, 5jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst und als Elektriker in der Lohngruppe 5 beziehungsweise 6
	Fahrleitungsaufseher Dienstprüfung für den Fahrleitungsaufseher, 5jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst und als Elektriker in der Lohngruppe 5 beziehungsweise 6
Ämter, Bundesbahndirektionen	**Maschinensetzer** Nachweis des erlernten Schriftsetzerhandwerkes, Verwendungsprüfung, 5jährige Verwendung als Drucker in der Lohngruppe 6

Anlage 2

A. Lohntafel

für Lohnbedienstete

Lohnstufe	Lohngruppen						
	1	2	3	4	5	6	7
1	—.99	1.04	1.06	1.08	1.10	1.11	1.14
2	1.02	1.08	1.10	1.11	1.14	1.17	1.21
3	1.06	1.12	1.14	1.16	1.20	1.23	1.29
4	1.09	1.16	1.18	1.20	1.25	1.28	1.36
5		1.20	1.22	1.24	1.31	1.34	1.44
6				1.28	1.37	1.40	1.51
7						1.46	1.58
8							1.68

Anlage 3

B. Ergänzungs-Lohntafel

für Lohnbedienstete, die als „Altersüberschreitler" gelten (§ 31 Dilo)

Lohnstufe	Lohngruppen						
	1	2	3	4	5	6	7
5	1.13						
6	1.17	1.24	1.26				
7	1.21	1.28	1.30	1.32	1.43		
8	1.25	1.32	1.34	1.36	1.49	1.52	
9	1.29	1.36	1.38	1.40	1.54	1.58	1.78
10	1.34	1.40	1.42	1.44	1.60	1.64	1.88
11		1.44	1.46	1.49	1.67	1.71	1.96
12		1.49	1.51	1.54	1.73	1.77	2.03

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.